



Vollzug des Naturschutzrechts in der ausschließlichen Wirtschaftszone

Anträge auf Erteilung naturschutzrechtlicher Ausnahmen oder Befreiungen für fünf Offshore-Windparks in der Nordsee

hier: Bekanntmachung zur Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 5 und 6, 57 Abs. 1 und 63 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Anlagen: abrufbar über Austauschplattform

Beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) sind folgende Anträge eingegangen:

1. der DanTysk Sandbank Offshore Wind GmbH & Co. KG vom 28.02.2023 für den Betrieb des Offshore-Windparks (OWP) DanTysk (Az. I 3.1 070401#00001#0002) nach den §§ 34 Abs. 3, 45 Abs. 7 BNatSchG und § 8 NSGSylV eine Ausnahme von den naturschutzrechtlichen Verboten des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie des § 6 Abs. 1 der NSGSylV in Bezug auf Seetaucher sowie hilfsweise entsprechende Befreiungen zu erteilen;
2. der DanTysk Sandbank Offshore Wind GmbH & Co. KG vom 28.02.2023 für den Betrieb des OWP Sandbank (Az. I 3.1 070401#00001#0003) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme vom naturschutzrechtlichen Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf Seetaucher sowie hilfsweise eine entsprechende Befreiung zu erteilen;
3. der Amrum-Offshore West GmbH vom 27.02.2023 für den Betrieb des OWP Amrumbank West (Az. I 3.1 070401#00001#0004) nach den §§ 34 Abs. 3, 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von den naturschutzrechtlichen Verboten des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf Seetaucher zu erteilen;
4. der Windpark Nordsee Ost GmbH für den Betrieb des OWP Nordsee Ost vom 27.02.2023 (Az. I 3.1 070401#00001#0005) nach den §§ 34 Abs. 3, 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von den naturschutzrechtlichen Verboten des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf Seetaucher zu erteilen und
5. der WindMW GmbH vom 28.02.2023 für den Betrieb des OWP Meerwind Süd/Ost (Az. I 3.1 070401#00001#0006) nach den §§ 34 Abs. 3, 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von den naturschutzrechtlichen Verboten des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf Seetaucher sowie hilfsweise entsprechende Befreiungen zu erteilen.

Das BfN prüft derzeit unter anderem den Erlass einer Abweichungsentscheidung nach § 33 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG für die OWP DanTysk, Amrumbank West, Nordsee Ost und Meerwind Süd/Ost. Des Weiteren prüft das BfN für alle fünf eingangs genannten OWP die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Gegenstand der Entscheidungen sind die bereits erfolgte Errichtung und der Betrieb der vorgenannten OWP im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und die von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen von Seetauchern und des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“.

Eine gebietsschutzrechtliche Ausnahme kann nach derzeitiger Einschätzung des BfN nur erteilt werden, wenn unter anderem als Maßnahme im Sinne von § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG eine Ausgleichsfläche mit rechtlichen Mitteln ausreichend gesichert wird.

Nähere Informationen sind insbesondere dem jeweiligen Genehmigungsbescheid des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), der jeweiligen Stellungnahme des BfN vom 02.03.2022 sowie den o.g. Anträgen (nebst Begründung und Anlagen) zu entnehmen.

Den vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen, die durch die Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sein können, und der interessierten Öffentlichkeit sowie den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden wird gemäß § 3 Abs. 5 und 6, § 63 Abs. 1 Nr. 2 sowie gegebenenfalls § 57 Abs. 1 BNatSchG und § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz **bis zum 30.11.2025** Gelegenheit zur Stellungnahme (per E-Mail an FG-I31@bfm.de) gegeben.

Der Zugang zu ausführlichen Informationen wird in elektronischer Form eröffnet. Die Dokumente einschließlich eines tabellarischen Dokumentenverzeichnisses sind **hier** auf einer Austauschplattform abrufbar. Entsprechendes gilt für sonstige, ggf. nachgereichte Unterlagen.

Bundesamt für Naturschutz, Leipzig, 30. Oktober 2025

Im Auftrag

Dr. Pernak

Anlagen – siehe vorstehenden Link zur Austauschplattform